

**Soziale Arbeit
Soziale Dienste an Schulen (BASD)**

**Modul 1.40.2/ 1.13/ 1.46
Handlungsfeld: Soziale Dienste
an Schulen**

Einrichtungen und Dienste im Kontext Schule

Skript zur Lehrveranstaltung

Inhaltsangabe:

	Seite
1. Jugendsozialarbeit an Schulen	3
2. 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	10
3. Hilfen zur Erziehung	12
3.1. Erziehungsbeistandschaft	13
3.2. Sozialpädagogische Familienhilfe	15
3.3. Erziehung in einer Tagesgruppe	18
4. Jugendschutz	20
5. Jugendschutzstelle/ Inobhutnahme	24
6. Stütz- und Förderklassen	26
7. Offene Ganztagschule	29

1. Jugendsozialarbeit an Schulen

JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe in der Institution Schule, die auf der Grundlage des § 13 SGB VIII erfolgt:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfe angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Ziele

Ziel der JaS ist die Förderung der Kinder und Jugendlichen um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen rechtzeitig mit sozialpädagogischen und jugendhilferechtlichen Maßnahmen erreicht werden.

- Soziale Integration stärken
- Persönlichkeitsentwicklung fördern
- Förderung der Chancengerechtigkeit

Zielgruppe

- *Kinder,*
 - die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische Probleme, durch psychosoziale und familiäre Probleme, durch Schulverweigerung oder durch erhöhte Aggressivität auffallen.
 - deren soziale und berufliche Integration von individuellen und/ oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.
- *Eltern/ Erziehungsberechtigte*
- *Lehrerinnen/ Lehrer*

Aufgaben von JaS

JaS bringt nicht nur sozialpädagogische Kompetenz ein, sondern agiert mit dem gesamten System der Jugendhilfe. Dies geschieht durch:

- Einzelfallhilfe/ Krisenintervention
- Soziale Gruppenarbeit und Trainingskurse zur Stärkung sozialer Kompetenzen, insbesondere der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit (Streitschlichterprogramme, Anti-Aggressions-Trainings, soziale Trainingskurse).
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Integration, Übergang Schule-Beruf)
- Intensive Elternarbeit
- sozialpädagogische Diagnostik
- Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Aufbau einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und Schule
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen/

Einzelfallhilfe:

Die Beratung junger Menschen im Rahmen der Einzelfallhilfe ist der Schwerpunkt der JaS. Einzelfallhilfe umfasst die individuelle Beratung des einzelnen Schülers/ der einzelnen Schülerin und je nach Bedarf auch der Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen.

Einzelfallhilfe bedeutet jedoch nicht unbedingt Arbeit mit einzelnen Personen. Sie ist vielmehr Arbeit, auf Einzelfälle ausgerichtet. Systemisches Denken in der Sozialen Arbeit mit Einzelnen ist dabei ein grundlegendes Paradigma.

Die Beratung selbst zielt vorrangig auf direkte Problemlösungen im engen Zusammenwirken mit der Schule. Sind weitere Hilfen erforderlich, vermittelt die JaS an andere Institution und Einrichtungen.

Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind.

Folgende Themen stehen bei der individuellen Beratung und Hilfe im Vordergrund:

- *Probleme der Persönlichkeitsentwicklung*
(z. B. geringes Selbstwertgefühl, Identitäts- und Beziehungsprobleme, Liebeskummer, Suizidgefährdung, Essstörungen, Sucht)
- *Konflikte im Elternhaus*
(z.B. Schulversagen, Schulverweigerung)
- *Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern*
(z.B. Ausgrenzung, Bedrohung, Machtkämpfe, Mobbing)
- *Konflikte mit Lehrkräften*
(z.B. ungerechte Behandlung)
- *Soziale Auffälligkeiten*
(z.B. Diebstähle, Schlägereien, Jugendbanden)
- *Zukunftsperspektiven*

Soziale Gruppenarbeit:

Die Soziale Gruppenarbeit umfasst die Arbeit mit einzelnen Klassen, Klassenstufen und Gruppen.

Gruppenarbeit verfolgt in erster Linie das Ziel, bestimmten Schülerinnen und Schülern bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten mit gruppenpädagogischen Methoden zu helfen und zur Entwicklung und Steigerung von sozialem Verhalten der Zielgruppe beizutragen.

Gemeinsam ist allen Formen der Gruppenarbeit die Thematisierung und Einübung sozialer Umgangsformen, die Förderung der Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit, die Feststellung und Entwicklung eigener Interessen und Stärken der Schüler, die Akzeptanz von Regeln des Miteinanders, die Förderung der Konfliktfähigkeit und die Stärkung des Selbstvertrauens sowie des Gruppengefühls.

Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen der JaS beinhaltet:

- *Gruppenarbeit zur Verbesserung der Konfliktfähigkeit und sozialen Kompetenz* (Sozialtraining im Klassenverband, Streitschlichter-Programm, Anti- Aggressions-Trainings etc.)
- *Gruppen zur Bearbeitung geschlechtsspezifischer Fragen* (Mädchengruppen, Jungengruppen, gemischte Gruppen)
- *Themenorientierte Gruppen*
- Gruppenarbeit zur Vorbereitung auf den Beruf

Elternarbeit – Elternberatung:

Arbeit mit Eltern bedeutet, diese für die Lebensumwelt Schule und die Situation ihres Kindes zu sensibilisieren. Elternarbeit soll die schulische und persönliche Entwicklung des Kindes optimal unterstützen. Dies geschieht durch die Nutzung eigener Ressourcen und im Bedarfsfall durch Inanspruchnahme geeigneter Hilfsangebote.

Die Beratungszugänge sind von beiden Seiten möglich. Eltern können sich ratsuchend an die Fachkraft der JaS wenden, aber auch die Fachkraft kann aktiv auf Eltern zugehen. In der Regel finden die Beratungsgespräche an der Schule statt. Hierzu sind auch Abendtermine in der Schule zu ermöglichen, da viele Eltern berufstätig sind und daher eher in den späten Nachmittagsstunden oder am Abend Beratungstermine wahrnehmen können. Im Bedarfsfall können auch Hausbesuche durchgeführt werden.

Kooperation im Gemeinwesen/ Netzwerkarbeit:

Kinder und Jugendliche sowie deren Familien sind Teil des Gemeinwesens mit kommunalen Strukturen, regionalen Gegebenheiten und lokalen Netzwerken. Die JaS zeichnet aus, dass sie die Beratungs-, Unterstützungs- und Helfervernetzungen in den örtlichen Strukturen kennt und sich aktiv in diese einbringt. Über den Einzelfall hinaus ist eine Vernetzung bei besonderen Phänomenen mit den lokalen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen im Sinne von struktureller Prävention sinnvoll und angezeigt.

Zusätzlich unterstützt JaS durch diese Vernetzungsarbeit die Schule bei ihrer Öffnung ins Gemeinwesen.

Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule

Grundlagen:

- Kooperationsverpflichtung in § 81 SGB VIII und Art. 31 BayEUG
- Gemeinsame Bekanntmachung von Kultus- und Sozialministerium vom 13.8.1996 über die institutionelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- „Gemeinsam geht´s besser“ – Ratgeber für die Praxis, August 2014

Erfolgreiche Kooperation braucht klare Absprachen der beiden beteiligten Institutionen Schule und Jugendhilfe:

- Träger der Jugendhilfe hat Dienst- und Fachaufsicht für JaS
- Schulleitung trägt pädagogische Gesamtverantwortung für Schule
- Angebote der Jugendhilfe ergänzen schulische Erziehungsarbeit
- Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt

Regelungsbereiche der Kooperation:

- Festlegung des Aufgabenbereichs der JaS
- Kooperation zwischen JH-Träger und Schule (z.B. Dienstzeiten, Öffentlichkeitsarbeit)
- Kooperation zwischen JaS-Fachkraft und Schule (z.B. regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung)
- Kooperation zwischen JaS-Fachkraft und Jugendhilfe (z.B. Einbindung in das Fachteam der Sozialen Dienste des Jugendamts)
- Übergreifende Aufgaben (z.B. Projektbeirat)
- Austausch auf fachlicher und politischer Ebene

Prinzipien der Kooperation:

- Herstellung eines Minimalkonsens über grundsätzliche gemeinsame Ziele.
- Grundsätzliche Akzeptanz des anderen Arbeitsansatzes der jeweiligen Berufsgruppe, deren Fachlichkeit sowie die Bereitschaft zum Dialog.
- Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und der anderen Zuständigkeit und Kompetenz, sowie deren rechtzeitige Inanspruchnahme.
- Beibehaltung klarer Zuständigkeiten, Vorgehensweisen und Rollen.
- Ausreichende Zeit für fallbezogene und übergreifende Zusammenarbeit.
- Erkennen und Formulieren eines konkreten Nutzens in der Zusammenarbeit von den Beteiligten.

Nutzen der Kooperation für beide Systeme:

<i>Schule</i>	<i>Jugendhilfe</i>
Fachliche Beratung durch die Jugendhilfe zu bestimmten Themen (z.B. Gewalt von und an Kindern, sexueller Missbrauch).	Schule unterstützt das Frühwarnsystem der Jugendhilfe. Probleme können durch niedrighschwellige Angebote bereits in der Entstehung bearbeitet werden.
Erweiterung des methodischen Repertoires in den Bereichen „Soziales Lernen“, Entwicklung eines positiven Klassenklimas.	Jugendhilfe kann Kinder und Jugendlichen mit ihren Angeboten dort erreichen, wo sie sich aufhalten.
Verbessertes Problembewusstsein für die Situation des Kindes.	Schule unterstützt die Einschätzung des Hilfebedarfs.
Größere Verhaltenssicherheit in Konflikt- und Krisensituationen. Entlastung.	Schule begleitet vereinbarte Hilfen. Die Unterstützung kann koordiniert und zielgerichtet erfolgen.
Größere Verhaltenssicherheit in Konflikt- und Krisensituationen. Entlastung.	Schule schafft Zugänge zu den Eltern.

An welchen Schule kommt JaS zum Einsatz?

JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe, die an Schulen mit gravierenden sozialen und erzieherischen Problemen zum Einsatz kommt. Die Jugendämter vor Ort stellen im Rahmen der Jugendhilfeplanung fest, an welchen Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Berufsschulen und Realschulen ein entsprechender jugendhilferechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Indikatoren für den Bedarf von JaS an einer Schule:

- Arbeitslosen- und Sozialhilfequote
- Trennungs- und Scheidungsrate
- Anteil allein Erziehender
- Anteil der Kinder mit nicht deutscher Muttersprache
- Häufigkeit erzieherischer Hilfen
- Häufigkeit der Maßnahmen nach dem JGG

Verteilung der JaS-Stellen in der Oberpfalz:

Schultyp:	Anzahl der Schulen:
Mittelschulen	62
Förderschulen (HS-Stufe)	19
Berufsschulen	12
Grundschulen	44
Realschulen	6

Wie fördert der Freistaat Bayern die JaS?

JaS ist ein evaluiertes, präventives Förderangebot und ein Schwerpunkt bayerischer Kinder- und Jugendpolitik. Der Freistaat Bayern unterstützt deshalb die Träger bei dieser Pflichtaufgabe nach § 13 SGB VIII durch eine Regelförderung, in Höhe von 16.360 € pro Jahr und Fachkraft (Vollzeitäquivalent).

Nach der Modellförderung in den Jahren 1999 bis 2002 hat das Bayerische Kabinett aufgrund der durch eine Evaluation bestätigten Wirkungen am 19.03.2002 das Regelförderprogramm zur Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS verabschiedet.

Am 16.07.2008 hat der Bayerische Landtag beschlossen, das Konzept für die Jugendsozialarbeit an Schulen weiterzuentwickeln. Das Programm, das in der ersten Ausbauphase auf Hauptschulen, die Hauptschulstufen der Förderschulen und die Berufsschulen konzentriert war, sollte so weiter entwickelt werden, dass insbesondere Grundschulen schrittweise in das Förderprogramm einbezogen werden.

Der Bayerische Ministerrat hat am 23.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

- Weiterer Ausbau der JaS auf insgesamt 1.000 Stellen bis 2019
- Einsatz der JaS auch an Grundschulen vor dem Hintergrund der frühen Prävention
- Sicherstellung eines qualifizierten Fortbildungsangebots (integraler Bestandteil der JaS-Konzeption)
- Wirksamkeitsanalyse durch eine Evaluierung des Förderprogramms
- Staatliche Förderung neuer JaS-Stellen nach drei Prioritäten (erste Priorität wie bisher JaS an Mittel-, Förder- und Berufsschulen, wobei inzwischen die Hauptschulen zu Mittelschulen erweitert wurden, zweite Priorität JaS an Grundschulen mit einem Migrantenteil von über 20 % und dritte Priorität JaS an Realschulen in besonders gelagerten Einzelfällen)

Regionale Verteilung der JaS in Bayern.

Regierungsbezirk	JaS-Einsatzorte	Stellen
Oberbayern	301	238
Niederbayern	150	104
Oberpfalz	143	130
Oberfranken	117	84
Mittelfranken	159	125
Unterfranken	159	100
Schwaben	226	159
Bayern gesamt	1255	940

2. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige** Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung?
- Gesetzesverstöße?

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie?
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
- Soziale Isolierung der Familie?
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
- Fehlende Problemeinsicht?
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
- Frühere Sorgerechtsvorfälle?

3. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind in Deutschland staatliche (kommunale) Leistungen der Jugendhilfe für Familien mit Kindern. Gesetzlich geregelt sind diese Hilfen im § 27 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG / SGB VIII). Die in den Paragrafen 28 - 35 aufgeführten Hilfen werden nach Durchführung des Hilfeplanverfahrens von den örtlichen Jugendämtern gewährleistet.

Personensorgeberechtigte - meist die Eltern, ggf. ein Vormund oder Pfleger - haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, "wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist" (§ 27 Abs. 1 KJHG/SGB VIII). Es besteht also kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfeform. Die Grundlage für die Gewährung von entsprechenden pädagogischen Angeboten ist das Hilfeplanverfahren, in dem sowohl die Sorgeberechtigten, die Kinder oder Jugendlichen sowie das Jugendamt beteiligt werden müssen.

Der Sozialpädagogische Fachdienst ist in örtliche Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt. Die Aufgaben des Sozialpädagogischen Fachdienstes gliedern sich in die Arbeitsformen:

- Familien unterstützende Hilfen
- Familien ergänzende Hilfen
- Familien ersetzende Hilfen

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote von ambulanten, teil- und vollstationären Erziehungshilfen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/ SGB VIII) nennt beispielhaft die Leistungsformen:

- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

3.1. Erziehungsbeistandschaft

§ 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand (...) soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft begleiten sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte über eine längere Zeit junge Menschen, die ohne diese individuelle persönliche Unterstützung mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen würden.

Anlass für die Aufnahme einer Erziehungsbeistandschaft können sein:

- Entwicklungsauffälligkeiten,
- Beziehungsprobleme,
- Schul- / Ausbildungsprobleme,
- Straftaten,
- Suchtprobleme,
- Trennung / Scheidung der Eltern

Ziele und Aufgaben:

- Verbleib in der Familie/ sozialem Umfeld
- Förderung von Selbstbewusstsein, Selbstständigkeit und Eigeninitiative
- Förderung der sozialen und psychischen Entwicklung
- Aufbau und Erhalt von Beziehungen und Vertrauensverhältnissen
- Stärkung der Eltern/ des Elternteils in der Erziehung
- Klärung und Bewältigung familiärer Konflikte
- Förderung und Unterstützung von Interessen und Freizeitgestaltungen
- Persönliche Beratung bei familiären Problemen und Erziehungsfragen
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachärzten
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung in schulischen/ beruflichen Belangen
- Finanzielle Beratung
- Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten
- uvm.

Zielgruppe:

Das Angebot richtet sich vornehmlich an Kinder, Jugendliche, sowie junge Volljährige, bei denen eine stationäre oder teilstationäre Unterbringung nicht angebracht ist.

Der Schwerpunkt der Erziehungsbeistandschaft liegt in der individuellen Arbeit. Das Kind oder der Jugendliche werden bei dieser Form der Jugendhilfe als Einzelperson wahrgenommen, ernst genommen und gleichzeitig in seiner Verbindung zu seinem familiären oder sozialen Umfeld gesehen und dementsprechend behandelt.

Die Tätigkeit als Erziehungsbeistand grenzt sich damit klar ab von Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) mit Fokus auf die Eltern und Gesamtfamilie.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Hilfe und Unterstützung bei der Klärung der Beziehung zu Familienmitgliedern. Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und wichtig. In den Familiengesprächen werden unterschiedliche Positionen und Sichtweisen verdeutlicht. Das gemeinsame Erarbeiten von Regeln für ein Zusammenleben kann durchaus hilfreich sein.

Dauer:

Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungsbeistandschaft ist ein Antrag der Eltern und die Aufstellung eines Hilfeplans, in dem die Probleme und die Lösungsschritte einschließlich gemeinsamer Ziele und Überprüfungszeiträume festgelegt werden.

Erziehungsbeistandschaft beruht auf Freiwilligkeit. Der Betreuungsumfang beträgt 3 Stunden (Intensive Erziehungsbeistandschaft: 5 Stunden) in der Woche. In der Regel ist sie für einen Zeitraum bis 2 Jahre gedacht.

Ablauf der Maßnahme:

- **Antrag:**
Der Sachbearbeiter des SPFD ermittelt gemeinsam mit den/dem Sorgeberechtigten und dem Kind/ Jugendlichen den Hilfebedarf. Scheint eine Erziehungsbeistandschaft die geeignete Hilfe zu sein, sendet der Sachbearbeiter einen formlosen Antrag, mit kurzer Fallbeschreibung an die Erziehungsbeistände.
- **Entscheidung:**
Im Amt für Jugend und Familie arbeiten die Erziehungsbeistände mit einer Warteliste. Je nach Kapazitäten, Dringlichkeit, und Wartelistenplatz kann die Aufnahme der Hilfe wenige Wochen oder mehrere Monate dauern.
- **Beginn der Hilfe:**
Der erste Kontakt zwischen dem Erziehungsbeistandschaft und den Klienten wird durch die fallführende Fachkraft im SPFD hergestellt. In einem Erstgespräch stellt der Erziehungsbeistand sich und seine Arbeit vor. Des Weiteren werden die Gründe bzw. Problemlagen besprochen, welche zur Einleitung der EB führten.
- **Kontaktaufnahme, Kennen lernen, Vertrauen bilden:**
Erstes gegenseitiges „Beschnuppern“ durch Gespräche, Hausbesuche und verschiedene Freizeitangebote.
- **Erkennen und Handeln:**
Abklärung ob weitere Hilfen nötig sind, oder ein Facharzt zur Abklärung von Entwicklungsproblemen hinzugezogen werden muss. Je nach Bedarf Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Dritte. Im halbjährlich stattfindenden Hilfeplangespräch werden die erreichten Ziele besprochen, neue Ziele ins Auge gefasst und über den weiteren Verlauf entschieden.
- **Beendigung:**
Je nach Verlauf der Hilfe, wird diese, soweit sie den Anspruchsvoraussetzungen genügt, aufrechterhalten. Die Beendigung der Erziehungsbeistandschaft erfolgt, wenn die Maßnahme erfolgreich war oder zwischen dem Klienten und dem Erziehungsbeistand eine weitere Zusammenarbeit aus unterschiedlichsten Gründen nicht möglich ist.

3.2. Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Die SPFH nimmt als intensivste der ambulanten Hilfen unter den acht Hilfen zur Erziehung eine besondere Stellung ein:

SPFH orientiert sich nämlich nicht nur an den Schwierigkeiten eines einzelnen Kindes/Jugendlichen, sondern am gesamten Familiensystem und an dessen sozialem Netzwerk.

In der Regel ist sie für einen längeren Zeitraum (1 bis 2 Jahre) gedacht. Voraussetzung für die Gewährung von Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) ist ein Antrag der Eltern und die Aufstellung eines Hilfeplans, in dem die Probleme und die Lösungsschritte einschließlich gemeinsamer Ziele und Überprüfungszeiträume festgelegt werden.

SPFH beruht auf Freiwilligkeit. Der Betreuungsumfang beträgt 5 Stunden in der Woche.

Ziele:

Durch die Betreuung und Begleitung der Familienhilfe soll die Familie die Fähigkeit zur Problemlösung und Alltagsbewältigung gewinnen oder wiedergewinnen

- Hilfe zur Selbsthilfe für die Familie anzubieten
- eigenverantwortliches Verhalten anzuregen – Passivität durch Aktivität überwinden
- die Familie zu stärken und zu motivieren eigene Ressourcen und die des unmittelbaren Umfelds zu nutzen und so den Alltag besser lebbar zu machen
- alternative Handlungsmöglichkeiten für Krisensituationen zu erlernen und umzusetzen
- unerwünschte Alltagsstrukturen neu zu ordnen und zu optimieren
- Erziehungskompetenz zu stärken
- alternative Konfliktstrategien zu erlernen und umzusetzen
- materielle Lebensbedingungen zu sichern und zu verbessern
- persönliche Kompetenzen im Umgang mit Behörden und Institutionen erweitern und fördern
- Für die Gesundheitsvorsorge zu sensibilisieren

Zielgruppe:

Familien oder allein erziehende Personen,

- die sich in einer Krisensituation befinden
- die Hilfe annehmen und am Prozess der Veränderung mitarbeiten wollen
- bei denen andere Hilfsangebote ausgeschlossen sind bzw. einer Ergänzung bedürfen
- die Unterstützung in Erziehungsaufgaben und in der Alltagsbewältigung annehmen möchten

Die Problemstellungen der Familien sind in der Regel vielschichtig und oft gekennzeichnet durch:

- ökonomische Probleme wie Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Sozialhilfebezug und wirtschaftliche Not
- soziale Probleme wie schwierige Wohnverhältnisse, Schul- und Erziehungsschwierigkeiten, Isolation, Überforderungssituationen, Partnerschaftskonflikte
- biographische Probleme wie Scheidung, Tod, Heimerfahrung, psychische Labilität, Suchtkrankheiten, Krankheiten, Gewalterfahrung, Traumatisierung.

Sozialpädagogische Familienhelfer(innen) besuchen Familien regelmäßig in ihrer Wohnung. Bei ihren Besuchen erleben Familienhelfer(innen) die vorliegenden Probleme unmittelbar und suchen vor Ort gemeinsam mit den Familien nach nahe liegenden und passenden Lösungen. Den Familien soll die Verantwortung für die Bewältigung ihrer vielfältigen und gehäuften Probleme nicht abgenommen werden, sondern sie sollen durch SPFH nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu eigenen Lösungen angeregt werden, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.

Als zentrale Kennzeichen dieses Ansatzes können die Arbeit im Bereich des familiären Heims und die Bildung einer tragfähigen Vertrauensbasis gelten. Dies ist die Basis, um auch tiefgreifende Problemlagen behandeln zu können und verschiedene sozialpädagogische Methoden einzusetzen.

Leistungen der SPFH – Aufgaben und Methoden:

a) Betreuung, Begleitung und Beratung der Familie in Erziehungsaufgaben durch

- beratende Gespräche zur Unterstützung der Erziehung, z.B. Überprüfung der altersgemäßen Entwicklung der Kinder und Erschließung von Fördermöglichkeiten
- modellhaftes Handeln in erzieherischen Schlüsselsituationen, z.B. gemeinsames Spielen mit Eltern und Kindern
- Reflektion der unterschiedlichen Rollen in der Familie, insbesondere der Erzieherrolle, z.B. Klärung der Aufgabenverteilung in der Familie
- Unterstützung in der Wahrnehmung der elterlichen Sorge innerhalb der Familie und der elterlichen Vertretung nach außen, z.B. Gespräche mit Schulen und Kindergarten
- Unterstützung und Organisation von Kinderbetreuung, z.B. Erschließung von Angeboten im Wohnumfeld (Spielkreis, Mutter- Kind Gruppen etc.)

b) Betreuung, Begleitung und Beratung der Familie bei der Bewältigung von Alltagschwierigkeiten durch

- Unterstützung bei Haushaltsangelegenheiten, z.B. Einkaufsplanung und Haushaltsführung
- Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen, z.B. gemeinsames Ausfüllen von Formularen, alternative Umgangsformen in Gesprächen mit Amtspersonen erfahren und ausprobieren
- Aufbau und Stärkung von Kommunikationsregeln im Alltag

- Erarbeiten von Alltagsstrukturen: Vereinbarungen aushandeln und einüben, Termine und Absprachen einhalten (durch Interventionen wie z.B. Perspektivwechsel - „so tun als ob“ etc.)
 - Hilfestellung bei Schuldenregulierung: Anschreiben von Gläubigern, Ratenvereinbarungen treffen, Schuldnerberatung aufsuchen
 - Casemanagement: ergänzende und unterstützende Dienstleistungen, z. B. Freizeitangebote, Vereine, Nachbarschaftshilfe erschließen bzw. hinzuziehen
 - Vermittlung und Beratung in Familienkonflikten und Krisen, Aufbau und Erarbeitung von Konfliktregeln, Lösungsmodelle veranschaulichen und ausprobieren.
- c) Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogischen Fachdienst des Amtes für Jugend und Familie durch:
- situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Hilfeprozesses
 - Zusammenarbeit bei Familienkontakten
 - Kooperation im Rahmen der Hilfeplanung, Hilfeplangespräche (halbjährlich)
 - schriftliche Stellungnahme zum Hilfeplan bzw. Hilfeplanfortschreibungen, schriftlicher Abschlußbericht
 - Entwicklung und Realisierung eines individuellen Hilfekzeptes

Verlauf der Maßnahme:

- Phase 1:
Der Aufbau einer tragfähigen Vertrauensbeziehung zwischen Familie und Familienhelferin steht im Vordergrund der Arbeit. Diese Phase bedarf einer Zeit von ca. 3 Monaten. Sie dient dem Kennenlernen und dazu Erwartungen abzuklären. Erste Veränderungsziele und Wünsche werden auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft und Prioritäten festgelegt. Ressourcen in der Familie werden beleuchtet und gewürdigt. Die Familie wird durch die Fokussierung auf ihre Stärken motiviert und in einer konstruktiven Zusammenarbeit bestärkt.
- Phase 2:
Auf der Grundlage des Hilfeplans erarbeitet die FamilienhelferIn mit der Familie den Selbsthilfeplan. Der Prozess bis zur Zielerreichung wird der Familie immer wieder transparent dargelegt, so dass die Familie Entwicklungen sehen und begreifen kann. Alternative Verhaltensweisen und neue Strategien zu bisherigem Verhalten werden erprobt und gelernt. Durch regelmäßige Reflektion und Beobachtung werden Unterschiede zum bisherigen Verhalten sichtbar gemacht und benannt. Handlungsspielräume können dadurch neu erlebt und erschlossen und Schritte in die Umsetzung der vereinbarten Ziele ermöglicht werden.
- Phase 3:
In dieser Phase werden die erreichten Ziele überprüft und stabilisiert. Die FamilienhelferIn hält sich zunehmend mehr im Hintergrund, die Familie wird zum selbständigen Akteur ihres Alltags. Die Ablösung wird vorbereitet und eine gemeinsame Schlussauswertung in Form eines abschließenden Hilfeplangesprächs durchgeführt.

3.3. Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Die Tagesgruppe ist konzeptionell zwischen Sozialer Gruppenarbeit und Heimerziehung angesiedelt. Sie wird als teilstationäre Hilfe bezeichnet. Die Tagesgruppe ist in der Regel dann die geeignetste Hilfemaßnahme, wenn der erzieherische Bedarf mit ambulanten Maßnahmen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe) nicht mehr abgedeckt werden kann und mit ihrer Installation eine Heimunterbringung vermieden wird.

Kinder und Jugendliche, die in einer Tagesgruppe betreut werden wohnen weiterhin bei ihren Eltern. Sie besuchen ihre normalen Schulen und verbringen auch ihre Wochenenden in der Familie. Die pädagogische Betreuungszeit beginnt mit Schulschluss und endet am Abend (oft 18:00 Uhr). Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollen Tagesgruppen wohnfeldbezogen und von den Kindern gut erreichbar sein.

Die Gruppen sind in der Regel gemischtgeschlechtlich und in ihrer Altersstruktur heterogen. Die Gruppengrößen liegen bei 6-12 Kindern.

Soziales Lernen in der Gruppe, Überwindung von oft stark delinquenten Verhaltensproblemen und/oder familiären Missständen sowie die schulische Förderung stehen im Vordergrund dieser Jugendhilfemaßnahme. Dabei spielt die intensive familientherapeutische Elternarbeit von Anfang an eine große Rolle.

Zielgruppe:

Die Tagesgruppe wendet sich an Familien von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer sozialen und/oder emotionalen Entwicklung erheblich beeinträchtigt sind. Erwartet wird die Bereitschaft an der Lösung der Probleme mitzuarbeiten. In die Tagesgruppe werden Kinder im schulpflichtigen Alter aufgenommen, die im Stadtgebiet Regensburg oder in unmittelbaren Nachbargemeinden eine öffentliche Schule oder die Schule zur Erziehungshilfe besuchen. Nicht aufgenommen werden erheblich körperlich, geistig- oder sinnesbehinderte Kinder.

Ziele:

- Erweiterung der Handlungskompetenz
- Stärkung der sozialen Kompetenz, Grenzen erkennen und akzeptieren
- neue Wege der Kommunikation und Konfliktbewältigung üben
- neue Wege erlernen, Beziehungen zu knüpfen und Verantwortung zu übernehmen
- Zugang zu sich selbst finden, Selbstbewusstsein und Selbstkonzept entwickeln
- Gefühlen adäquat Ausdruck verleihen
- Förderung des selbstständigen Entscheidens und Handelns
- Interessen und Fähigkeiten unterstützen und fördern

- Übernahme von Verantwortung im Gruppenalltag
- Begleitung der Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz, mit dem Ziel, der Erhaltung des sozialen Umfelds

Aufgabenfelder:

- Schulbegleitende Förderung:

Hausaufgaben werden in der Tagesgruppe erledigt, so dass die Familie in diesem Bereich entlastet ist. Während der festen Lernzeiten werden die Kinder intensiv und individuell gefördert. Die Kinder sollen lernen, Schwierigkeiten anzunehmen und diese zu bewältigen. Geeignete Arbeitstechniken werden aufgebaut. Die Tagesgruppe hält engen Kontakt zu den Schulen und unterstützt auch die Eltern, Kontakt zur Schule zu halten oder wieder aufzunehmen.

- Soziales Lernen und Freizeitbereich:

Die Tagesgruppe hilft Kindern, in einer positiven Gruppenatmosphäre Vertrauen in sich und andere zu entwickeln, Konflikte friedlich zu lösen und Freude an zwischenmenschlichen Beziehungen zu erleben. Die Kinder sollen lernen, ihre Interessen und Fähigkeiten in einer vielseitigen, kreativen und sportlichen Freizeitgestaltung zu entwickeln. Dazu gehört auch die Nutzung vielfältiger öffentlicher Angebote in der Stadt Regensburg und der Umgebung.

- Elternarbeit:

Mit den Eltern findet eine intensive Zusammenarbeit während des gesamten Betreuungszeitraumes statt. Dazu gibt es alle 4 Wochen Gespräche, in denen Probleme besprochen und Ziele gemeinsam vereinbart werden. Die Eltern werden unterstützt, schrittweise wieder alleinige Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Bei verschiedenen Festen und Veranstaltungen haben die Eltern Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen und ins Gespräch zu kommen

Voraussetzung hierfür ist ein klar geregelter Tagesablauf mit den für alle Kinder gleichermaßen geltenden Haus- und Gruppenregeln. Die verlässliche, wiederkehrende Struktur bietet einerseits Sicherheit, verlangt andererseits eine gewisse Anpassungsleistung an die Gemeinschaft. Durch das Miteinander mit anderen in der Gruppe erfährt das Kind darüber hinaus mehr über sich selbst, seine Stärken, aber auch seine Schwächen und Grenzen. Die Begleitung dieses Prozesses wird durch die Betreuer in einem interdisziplinärem Team (Psychologen, Heilpädagogen, Sozialpädagogen) unterstützt und begleitet. Dem Kind eröffnen sich neue Wege der Konfliktbewältigung und Kommunikation, es lernt, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen.

Öffnungszeiten:

Die Tagesgruppen sind an 220 Tagen im Jahr geöffnet: An Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr; an einem festen Gruppentag bis 18.00 Uhr; in den Ferien von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Zusätzlich wird 14-tägig eine Jugendfreizeit bis 20.00 Uhr angeboten. Der Besuch der Tagesgruppe ist an den Öffnungstagen verbindlich. In den Ferien werden auch ein oder zwei Ferienmaßnahmen von insgesamt 14 Tagen Dauer durchgeführt, zusätzlich finden zwei gruppenübergreifende Projektstage statt. Der Besuch der Tagesgruppe an den Schultagen und an den schulfreien Öffnungstagen ist verbindlich.

4. Jugendschutz

Der Jugendschutz ist im SGB VIII in § 14 als eigenständiges Leistungsangebot der Jugendhilfe verankert:

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Zielgruppe:

Der Jugendschutz wendet sich dabei gleichermaßen an Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte und will durch Aufklärung, Information und Kontrolle diesen Gefahren entgegenwirken.

Aufgaben des Jugendschutzes:

Der Kinder- und Jugendschutz hat die zentrale Aufgabe, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Säulen des Kinder- und Jugendschutzes:

- der **gesetzliche** Kinder- und Jugendschutz.
- der **strukturelle** Kinder- und Jugendschutz
- der **erzieherische** Kinder- und Jugendschutz

Der **gesetzliche** Jugendschutz umfasst

- das *Jugendschutzgesetz (JuSchG)*
- den *Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)* der Länder,
- aber auch viele andere Einzelgesetze (z.B. Arbeitsschutzgesetze).

Der **strukturelle** Kinder- und Jugendschutz umfasst alle Aufgaben und Aktivitäten (präventiv), die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen so zu gestalten, dass

- anregende Umwelten geschaffen werden,
- Gefährdungen reduziert werden
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist.

Der *erzieherische* Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 14 SGB VIII | KJHG:

„...junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.“

Eltern und anderen Erziehungspersonen sollen Angebote gemacht werden, um diese zu befähigen, Kinder und Jugendliche besser vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sie auf ihrem Weg ins Leben zu begleiten.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Zielgruppe:

Die einzelnen Regelungen des Gesetzes richten sich ausschließlich an volljährige Personen, insbesondere an Gewerbetreibende, Veranstalter und deren Beschäftigte. Sie richten sich nicht an Kinder und Jugendliche, denn sie sind hier diejenigen, die es zu schützen gilt.

Das Jugendschutzgesetz hat drei Schwerpunkte:

- Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Das Jugendschutzgesetz gilt in der Öffentlichkeit, also an Orten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, zum Beispiel Geschäfte, Gaststätten, Kinos, Diskotheken, Spielhallen, Straßen und öffentliche Plätze. Als öffentlich gelten auch Räume und Orte, wenn dort Eintrittsgeld zu zahlen ist oder wenn vorher nicht klar ist, wer dabei sein wird. Für private Veranstaltungen oder Vereinsfeiern, soweit diese nicht öffentlich sind, gilt das Gesetz nicht.

- Jugendschutz im Hinblick auf Tabak und Alkohol

Weil der Konsum von Tabakwaren und alkoholhaltigen Getränken bzw. Lebensmitteln gesundheitsgefährdend ist, enthält das Jugendschutzgesetz auch dazu Vorgaben.

- Jugendschutz im Bereich der Medien

Das Jugendschutzgesetz regelt zudem, wie Jugendliche mit bestimmten Medien umgehen dürfen. Das betrifft Kinofilme und Videos sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form so genannter Trägermedien vorliegen (also auf CD, DVD, Videokassette). Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Medien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, und solchen, die ihre Entwicklung gefährden können.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	Nein ja, in Begleitung eines Erziehungsbeau fragten	Nein ja, in Begleitung eines Erziehungsbeauftr agten	Ja, bis 24 Uhr danach in Begleitung eines Erziehungsbeau fragten
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungs-betrieben	Nein	Nein	Nein
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco Ausnahmegenehmigung durch Amt für Jugend und Familie möglich	Nein ja, in Begleitung eines Erziehungsbeau fragten	Nein ja, in Begleitung eines Erziehungsbeauftr agten	Ja, bis 24 Uhr danach in Begleitung eines Erziehungsbeau fragten
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	Ja, bis 22 Uhr danach in Begleitung eines Erziehungsbeau fragten	Ja, bis 24 Uhr danach in Begleitung eines Erziehungsbeauftr agten	Ja, bis 24 Uhr danach in Begleitung eines Erziehungsbeau fragten
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	Nein	Nein	Nein
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben Das Amt für Jugend und Familie kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)	Nein	Nein	Nein

§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	Nein	Nein	Nein
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	Nein	Nein	Nein
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Bier, Wein o.ä.	Nein	Nein Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten	Ja
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren (auch Wasserpfeifen, sog. „Shishas“)	Nein	Nein	Nein
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns (Trailer): Ohne Altersbeschränk. / ab 6 / 12 / 16 Jahren (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.	Film muss bis 20 Uhr beendet sein (nur die Zeitregelung wird durch Begleitung eines Erziehungsbeauftragten aufgehoben)	Film muss bis 22 Uhr beendet sein (nur die Zeitregelung wird durch Begleitung eines Erziehungsbeauftragten aufgehoben)	Film muss bis 24 Uhr beendet sein (nur die Zeitregelung wird durch Begleitung eines Erziehungsbeauftragten aufgehoben)

5. Jugendschutzstelle/ Inobhutnahme

Wenn Kinder oder Jugendliche in Situationen geraten, die sie selbst nicht mehr im Griff haben oder aus einem anderen Grund im Moment nicht zu Hause bleiben möchten, besteht die Möglichkeit, sich an das örtliche Jugendamt zu wenden. Dies ist nach § 42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet:

"Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie darum bitten, oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine Inobhutnahme erforderlich macht."

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Die Inobhutnahme ist keine „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne der Heimunterbringung etc., sondern dient der kurzfristigen Klärung von Problemlagen.

Zuständig für die Inobhutnahme ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der Jugendliche aufhält.

Inobhutnahme in Regensburg:

In Regensburg übernimmt die Jugendschutzstelle des Amtes für Jugend und Familie diese Aufgabe. (4,25 Planstellen mit 7 MitarbeiterInnen)

Ziel des Aufenthaltes in der Jugendschutzstelle ist die Klärung der aktuellen Krisensituation und die gemeinsame Entwicklung individueller Lösungswege in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie.

Jugendschutzstellen sind an 365 Tagen im Jahr, Tag und Nacht erreichbar. In der Jugendschutzstelle finden sie sofort und unbürokratisch Aufnahme, Menschen, die ihnen zuhören, sie verstehen und mit ihnen überlegen, wie es weitergehen kann.

Zielgruppe:

Aufnahme finden Jungen und Mädchen im Alter bis 17 Jahren.

Mögliche Aufnahmegründe:

- Beziehungsprobleme und Krisen im Elternhaus
- Körperliche oder seelische Gewalterfahrungen
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Suchtprobleme im Elternhaus
- Überforderung der Eltern mit der Erziehung
- Kurzfristige Entlassung aus einer Jugendhilfeeinrichtung
- Sonstige Problemlagen, die eine sofortige Krisenintervention erfordern

Grundsätze und Rahmenbedingungen:

- Die Inobhutnahme ist in einem Gesamtkonzept sozialpädagogischer Krisenintervention unter Verknüpfung mit ambulanten Konflikt- und Krisenberatungsangeboten bereitzustellen. Hierzu bedarf es einer engen Kooperation der beteiligten Institutionen, Einrichtungen und Dienst.
- Die Krisenintervention durch die Jugendhilfe, insbesondere eine Inobhutnahme muss jederzeit, rund um die Uhr möglich sein.
- Anlauf-, Jugendschutz- und Inobhutnahmestellen müssen niedrig schwellig organisiert, verkehrsgünstig gelegen, insbesondere für Kinder und Jugendliche gut erreichbar sein.
- Angebote der Inobhutnahme müssen den unterschiedlichen Lebens-, Not- und Konfliktlagen von Kindern und Jugendlichen entsprechen, d. h. bedarfsgerecht vorgehalten werden. (z. B. alters- und geschlechtsspezifisch)
- Im Rahmen einer Inobhutnahme müssen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zunächst unbedingten Vorrang haben, Schutzfaktoren und –ressourcen müssen aktiviert, unterstützt und gefördert werden (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Die Inobhutnahme sollte sich trotz der Krise soweit als irgend möglich am Alltag und der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientieren und diesen integrieren (Besuch des gewohnten Kindergartens, der Schule; Besuch von Freunden etc.)
- Auch aus Anlass einer Inobhutnahme sind Adressaten der Krisenhilfe nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch ihre Eltern.
- Inobhutnahmestellen müssen über eine aufgabenspezifische Personalausstattung sowohl im Hinblick auf die Anzahl wie die fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter verfügen (z. B. auch in Schichtdienst Doppelbesetzung zur Sicherstellung von Inobhutnahmen und der Krisenintervention, Teamarbeit, kollegiale Beratung, kontinuierliche Praxisreflexion und Supervision).
- Krisenintervention bedarf spezifischer Diagnosekompetenzen nicht nur im Hinblick auf das Erkennen der Krise, sondern auch im Hinblick auf weiterführende Anschlusshilfen. Die vorhandene Fachlichkeit der Mitarbeiter muss optimiert und fortlaufend weiter entwickelt werden.
- Im Hinblick auf weiterführende Anschlusshilfen sollten die Mitarbeiter der Inobhutnahme- und Jugendschutzstellen in die Hilfeplanung einbezogen werden.

Inobhutnahmen durch die Jugendschutzstelle der Stadt Regensburg

	2014	2015	2016
Fälle insgesamt	155	81	141

6. Stütz- und Förderklassen (SFK)

Definition:

Die Stütz- und Förderklasse ist eine Form der schulischen Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an einer Förderschule in enger Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe.

Kennzeichen der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen sind

- (1) Schüler mit einem sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung (sowie ggf. weiteren Förderbedürfnissen) sowie
- (2) integrative Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förderschule als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deshalb einer anders strukturierten individuellen und intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen.

Besonderes Merkmal ist dabei, dass diese Kinder und Jugendlichen ohne eine spezifische und individualisierte Förderung in der Kleinstgruppe dauerhaft überfordert sind und ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist. Die Schüler benötigen subjektorientierte (sonder- / sozial-) pädagogische Unterstützung, die jederzeit flexibel gewährleistet sein muss.

Es handelt sich dabei um schulpflichtige Kinder und Jugendliche

- mit erheblichen psychischen Auffälligkeiten und extremen Verhaltensstörungen
- mit gravierenden Störungen in sozialen und emotionalen Entwicklungsbereichen
- mit aggressivem und destruktivem Verhalten
- mit depressiv gehemmtem Verhalten und/oder gravierender Angstproblematik
- mit ausgeprägten Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen
- mit psychosomatischen Störungen
- mit manifester oder beginnender Schulverweigerung und Schulabsentismus
- mit traumatisierenden familiären oder sonstigen Belastungssituationen

Ziele:

- Lern- und Entwicklungsprozesse im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen anzuregen, zu fördern und zu stabilisieren,
- (Re)Integration in eine allgemeine Schule oder eine Förderschule
- Die Familien in ihrer Erziehungsfähigkeit fördern und Perspektiven im sozialen Umfeld zu eröffnen.

Aufnahmeverfahren:

- Meldung an die zuständige Förderschule
- Zustimmung der Eltern
- Sonderpädagogisches Gutachten oder Stellungnahme
- Stellungnahme vom Amt für Jugend und Familie mit Zustimmung zur Aufnahme

Personal:

Von Seiten der *Schule* steht jeder Stütz- und Förderklasse ein Sonderschullehrer für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, universitäre Fachrichtung (Verhaltensgestörtenpädagogik) und nach Möglichkeit ein heilpädagogischer Förderlehrer zur Verfügung.

Von Seiten der *Jugendhilfe* werden sozialpädagogische Kompetenzen (Sozialarbeiter und ggf. Erzieher, Heilpädagogen) sowie psychologische Fachdienste in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. Es wird dabei von einer Besetzung mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften (volle Wochenstundenzahl) ausgegangen.

Methoden:

Beim vollintegrativen Modell arbeiten Kollegen von Schule und Jugendhilfe während der gesamten Betreuungszeit von ca. 8.00 bis 16.00 Uhr direkt miteinander und gemeinsam in der Gruppe oder in Einzelförderung.

Es wird eine Gruppengröße von 5 Schülern angestrebt, die durch mehrere Fachkräfte gefördert werden. Abhängig von den sozialen und emotionalen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen können zeitlich begrenzt auch geringere Schülerzahlen pro Klasse indiziert sein.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Klassen entweder für den Grundschul- oder für den Hauptschulbereich pädagogisch sinnvoll sind.

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit aller Fachkräfte in der SFK an dem individuellen Förderbedarf und dem für jedes Kind oder jeden Jugendlichen gemeinsam entwickelten Förder- und Erziehungsplan / Hilfeplan von Schule und Jugendhilfe.

Ein besonderes Merkmal ist auch, dass die Schüler in der Regel innerhalb der Familie verbleiben. Elternarbeit, Elterntraining und Beratung im Familiensystem der Kinder und Jugendlichen sind daher elementarer Bestandteil der Arbeit in der SFK und Aufgabe aller Professionen.

Exemplarischer Tagesplan einer SFK:

Bis 8.15 Uhr	Ankommen
8.15 Uhr – 9.45 Uhr	Unterricht
9.45 Uhr – 10.15 Uhr	Pause
10.15 Uhr – 12.00 Uhr	Unterricht
12.00 Uhr – 12.30 Uhr	Lernspiele
12.30 Uhr – 13.30 Uhr	Mittagspause
13.30 Uhr – 14.00 Uhr	Hausaufgabenzeit
14.00 Uhr – 16.00 Uhr	Pädagogische Freizeit

7. Offene Ganztagschule

Definition:

Unter Offener Ganztagschule wird verstanden, dass ein Aufenthalt verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens vier Wochentagen mit mindestens 12 Wochenstunden im Anschluss an den regulären Unterricht gewährleistet wird. Die Offene Ganztagschule wird nach Bedarf eingerichtet. Sie ist demnach nicht verpflichtend. Das Angebot sieht eine flexible Inanspruchnahme vor, d.h. es kann auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden.

Die *Offene Ganztagschule* grenzt sich somit klar von der *Gebundenen Ganztagschule* ab, bei der ein durchgehender strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens 4 Wochentagen verpflichtend ist. Der Pflichtunterricht ist dabei auf den Vormittag und Nachmittag verteilt.

Seit dem Schuljahr 2002/2003 werden offene Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 eingerichtet. Zum Schuljahr 2009/2010 bestanden bayernweit 2.831 Gruppen der offenen Ganztagschule. Mit der Genehmigung von 791 zusätzlichen Gruppen im Vergleich zum Vorjahr konnte damit im Schuljahr 2009/2010 der größte Ausbauschnitt der offenen Ganztagschule seit ihrer Einführung vollzogen werden. Zum Schuljahr 2010/2011 konnten die offenen Ganztagsangebote durch Genehmigung von insgesamt 3.140 Gruppen weiter ausgebaut werden. Dieser Ausbau setzt sich auch im Schuljahr 2011/2012 fort, so konnten erneut alle genehmigungsfähigen Anträge berücksichtigt werden und insgesamt 3.386 Gruppen eingerichtet werden.

Ziele:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für berufstätige Frauen und Alleinerziehende
- Sinnvolle Orientierung zur Freizeitgestaltung
- Auch nach Unterrichtsende einen strukturierten Tagesablauf bieten
- Chancengleichheit insbesondere für bildungsbenachteiligte Kinder

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 an Haupt- und Förderschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.45 Uhr (während der Schulzeit)
Die Öffnungszeiten variieren.

Angebote:

- Mittagsverpflegung
- Hausaufgabenbetreuung
- Freizeitangebote

Der Unterricht an Offenen Ganztagschulen findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen dann nach dem planmäßigen Unterricht die Ganztagsangebote.

Das pädagogische Konzept:

Das pädagogische Konzept wird in der Regel von Schulleitung und Träger gemeinsam erstellt. Die folgenden Punkte finden dabei durchgängig besonders Beachtung:

- Individuelle Förderung und Eröffnen von Lernchancen durch eine Pädagogik der Vielfalt, die konsequent die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler berücksichtigt, wie zum Beispiel Begabungen, Lernhaltung, die Lernumgebung im Elternhaus und Vorwissen aus der Lebenswelt.
- Veränderung von Unterricht und Lernkultur durch Verknüpfung von Unterricht, Zusatzangeboten und Freizeit über Vor- und Nachmittag, zum Beispiel Lösung vom 45-Minuten Takt, Raum für freien Unterricht und für Projekte.
- Soziales Lernen über verschiedene Altersgruppen hinweg durch Angebote, die das Leben und Lernen in Gemeinschaft, respektvollen Umgang miteinander und soziale Kompetenz fördert.
- Partizipation durch verbesserte Möglichkeiten der Mitentscheidung, Mitgestaltung und Mitverantwortung von Eltern und Schülern.
- Öffnung von Schule durch Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe, sozialen und kulturellen Einrichtungen und mit Betrieben vor Ort.
- Kreative Freizeitgestaltung durch Einbeziehung außerschulischer Angebote, zum Beispiel von Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen.

Kosten:

Mit Genehmigung der offenen Ganztagschule stellt der Freistaat Bayern für jede gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an Hauptschulen 26.500 Euro.

Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offene Ganztagschule wird vom Sachaufwandsträger der Schule getragen.

Seit dem Schuljahr 2009/10 sind die offenen Ganztagsangebote für Eltern nicht kostenpflichtig. Lediglich für das Mittagessen müssen Sie einen Beitrag leisten.